

EDITORIAL

Lehren aus der autoritären Wende

In einem fernen Land war ich zu einer Tagung mit Verfassungsrechtlern und Verfassungsrichtern eingeladen. An einem Nachmittag sprach ein Panel mit drei der dortigen Verfassungsrichter. Die rechtlichen Zustände im Land hatten keinen guten Ruf. Die Richterinnen und Richter des Verfassungsgerichts waren von einem neuen politischen Machthaber in Pension geschickt und neue an ihrer Stelle ernannt worden. Einige dieser neuen Richter saßen nun vor uns. Sie führten aus, dass ihr Land weiterhin ein funktionierender demokratischer Rechtsstaat sei. Sie berichteten davon, dass sich an den Verfahren kaum etwas geändert habe, die Rechtsgrundlagen seien die Gleichen geblieben. Sie erzählten von Fällen, in denen der Staat verloren hatte, und breiteten Details des Prozessrechts aus. Insgesamt sei ihr Gericht, dies räumten sie ein, weniger politisch und weniger grundsätzlich in seinen Entscheidungen als früher. Es werde nicht mehr aus großen Prinzipien judiziert, sondern präziser aus einzelnen Normen.

In der Diskussion erkundigten sich die Teilnehmer, warum das Rechtssystem denn trotzdem so einen schlechten Ruf habe, immerhin kritisierten ja auch viele einheimische Juristen die Entwicklung, manche waren sogar ausgewandert. Die Richter wussten keine Antwort, sie verstanden es nicht. Sie machten ihre Arbeit. Die Teilnehmer versuchten höflich und ohne jeden Vorwurf herauszufinden, ob die Richter zumindest ahnen könnten, warum ihr Rechtssystem so kritisch beurteilt werde, selbst wenn sie diese Kritik nicht teilten. Sie konnten es sich nicht vorstellen. Auf die Frage, warum gegen ihr Land wegen der Zustände im Rechtssystem ein internationales Verfahren eingeleitet worden sei, verwiesen sie auf die Politik. Es gäbe eben politische Gegner ihrer Regierung, diese würden sich im Ausland darum bemühen, diese schlecht dastehen zu lassen. Aber wurde das Verfahren nicht von politisch durchaus unverdächtigen Kräften mitgetragen, die gar nicht in einem anderen Lager stehen würden als ihre Regierung? Ja, meinte eine Richterin, das sei wohl so, aber auch diese politische Richtung sei doch mehr und mehr „liberal“ geworden. Dennoch: Sind Verfassungsgerichte nicht gerade liberale Institutionen, hörte ich nun mich fragen. Die Idee, dem politischen Prozess durch rechtsförmige Verfahren Grenzen zu ziehen, könne man doch kaum anders denn als liberal bezeichnen. Kann man als Verfassungsrichterin arbeiten, ohne in einem weiten Sinne liberal zu sein? Darauf gab es keine Antwort.

Ich war froh, als das Treffen vorbei war. Wie viele Kolleginnen und Kollegen hatte ich mich mehr und mehr unwohl gefühlt. Aber was hätte man erwar-

ten können? Selbstanklagen? Vielleicht ein paar Selbstzweifel oder auch nur einen Sinn für die Zweifel der anderen. Das hätte gewirkt, denn es hätte auch uns dazu genötigt, über Probleme in den eigenen Rechtsordnungen zu sprechen. Die Richter auf der Tagung waren keine Schmitts und keine Freislers, sie hatten keine politische Ideologie oder jurizielle Philosophie anzubieten. Sie agierten im bürokratischen Modus, mit kleinteilig ausdifferenzierten Überzeugungen, ausgestattet mit hoher Anpassungsbereitschaft und juristischem Handwerk. Sie würden keine Anrufe von der politischen Zentrale erhalten oder unter Druck gesetzt werden, um Konflikte zu vermeiden. Sie wussten selbst, was sie zu tun hatten, und sie empfanden das, was sie taten, vermutlich als normale juristische Arbeit. Sie waren Geschöpfe einer juristischen Ausbildung und es ist eine offene Frage, wie sich Richter aus anderen Ländern in einer solchen Situation verhalten würden. Dass Juristen Probleme engmaschig lösen und Politik dabei vermeiden, gilt schließlich zu Recht als eine Tugend, es ist aber eine, die für falsche Kompromisse anfällig macht. Niemand wird einfach für sich in Anspruch nehmen können, es besser zu machen.

So ist es kein Zufall, wenn auch die deutsche Juristenausbildung eine deutliche Tendenz hat, Bürokraten zu produzieren. Diejenigen, die in ihr nicht zu solchen werden – und das sind einige, aber sicherlich zu wenige – verdanken ihr Glück einer Widerstandsfähigkeit, einer intellektuellen Unabhängigkeit oder einer politisch-moralischen Unbeirrtheit, für die es viele Quellen geben mag, aber eben kaum ihr Jurastudium oder ihr Referendariat. Eher ist es umgekehrt, dass ab und zu auch solche Recht studieren, weil sie dies als ein Mittel sehen, für ihre politischen und moralischen Vorstellungen zu kämpfen.

Nun kann man niemanden zum Helden erziehen und wenn man welche braucht, ist es meistens zu spät. Es ist auch nicht möglich, ein Rechtssystem gegen autoritäre Versuchungen moralisch zu immunisieren. Dass es aber umgekehrt völlig ausgeschlossen sein sollte, mehr geistige Unabhängigkeit, politische Sensibilität und moralische Orientierung in die Ausbildung zu bringen, erscheint gleichfalls nicht zwingend. Dazu hätte man freilich das Lehrprogramm zu erweitern. Das Jurastudium müsste die Studierenden nicht zuletzt damit konfrontieren, was gerade in den nicht wenigen Ländern der Welt geschieht, in denen ein unpolitisches Rechtssystem autoritäre Politik absichert. Das verschlungene Verhältnis zwischen Recht und Politik müsste zum Thema werden und über die verbreitete These einer unpolitischen „Eigenlogik“ des Rechts wäre zu diskutieren. Dass sie nur juristisch gearbeitet hätten, behaupteten schon die Richter des Reichsgerichts nach den Zweiten Weltkrieg, und es war ein wichtiges Stück historischer und theoretischer Erkenntnis, solche Geschichten zu widerlegen.

Die Praxis der Justizpolitik scheint vor diesem Hintergrund eigentümlich gespalten. Auf der einen Seite gibt es von politischer Seite Bemühungen, die historischen und politischen Grundlagen eines funktionierenden Rechtsstaats ins Licht zu rücken. Es wird historisiert und informiert durch wissenschaftliche Studien, durch Public-Relations-Aktionen, wie sie gerade im Mo-

ment vom BMJV aufgelegt werden, oder durch das Projekt eines „Forum Recht“, eines interaktiven Ortes der Information über den Rechtsstaat, für den auf dem Gelände des Bundesgerichtshofs Raum vorgesehen ist. All dies könnte helfen, genauer zu verstehen, wie institutionell voraussetzungsreich rechtsstaatliche Strukturen sind, und dieses Wissen auch außerhalb von Juristenzirkeln zu verbreiten. Auf der anderen Seite aber geht die Reformdiskussion für das Jurastudium meistens in die falsche Richtung. Die Schwerpunktbereiche, eigentlich der einzige Teil der Ausbildung, in dem grundsätzliche Fragen prüfungsrelevant werden, sollen gekürzt werden. Klausuren in den Grundlagenfächern haben es bei mitunter etwas kleinteilig denkenden Justizprüfungsämtern schwer. Warum auch über das Verhältnis von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit nachdenken lassen, wenn es die Rücknahme des Verwaltungsakts auch tut? Juristen klammern sich hier an den eigenen technischen Fähigkeiten fest, zum einen weil sie sich dieser sicher sein können, während Grundlagenwissen immer unsicheres Wissen ist, zum anderen weil sie sich gefährlichen politiknahen Fragen ungern nähern. Das Versagen bürgerlicher Mittelschichten in der politischen Verteidigung gerade derjenigen Institutionen, die ihnen besonders am Herzen liegen sollten, bekommt hier eine aktuelle und konkrete Form. Stattdessen bräuchten wir eine Diskussion darüber, welche Erwartungen jenseits der Beherrschung des positiven Rechts wir an Juristinnen haben, die als Richter, Ministerialbeamte oder Staatsanwälte arbeiten, und wie sich diese Erwartungen in der Ausbildung abbilden sollen. Die Distanz, die die Krise des demokratischen Rechtsstaats in anderen Ländern zu unserem eigenen Verfassungssystem hat, wird in Deutschland deutlich überschätzt. Besser wäre es, sich schnell darüber Gedanken zu machen.

Christoph Möllers